

## 36 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 26

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XX XXXX XXX, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (6. Schulorganisationsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.“

2. Im § 8 hat die bisherige lit. f die Bezeichnung „g“ zu erhalten und haben an die Stelle der bisherigen lit. e folgende neue lit. e und f zu treten:

„e) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;

f) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zu-

sätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben; in Schularten mit Leistungsgruppen für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine tiefere Leistungsgruppe verhindert werden soll;“

3. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Naturlehre), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen in der Grundschule gemeinsam, in der Oberstufe gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft (für Mädchen in der Oberstufe), Leibesübungen;
- b) als verbindliche Übung (für Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung): Lebende Fremdsprache in der 3. und 4. Schulstufe.“

4. Im § 10 Abs. 2 hat der Klammerausdruck „(§ 8 lit. f)“ zu entfallen.

5. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen sowie in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 20, in

Hauswirtschaft 16, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

6. Im § 16 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)“ die Wendung „Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt)“ zu treten.

7. § 25 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);“

8. Im § 25 Abs. 3 hat an die Stelle der Wendung „lit. b, c, d, f und h“ die Wendung „lit. b bis h“ zu treten.

9. Im § 27 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

10. Die §§ 28 und 29 haben zu lauten:

#### „§ 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

(1) Der Polytechnische Lehrgang hat die Aufgabe, für Schüler im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im lebenskundlichen, sozialkundlichen, wirtschaftskundlichen und naturkundlichen Bereich in besonderer Weise zu fördern.

#### § 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan (§ 6) des Polytechnischen Lehrganges sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft,

Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Leibesübungen;

b) als alternative Pflichtgegenstände:

aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Sozial- und lebenskundliches Seminar);

bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde (Wirtschaftskundliches Seminar);

cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft und Technischem Zeichnen (Naturkundlich-technisches Seminar);

dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Landwirtschaftskundliches Seminar);

c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

(2) Für den Unterricht in Deutsch und Mathematik sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.“

11. § 30 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.“

12. § 33 hat zu lauten:

#### „§ 33. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf nicht 36 übersteigen. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik Leistungsgruppen einzurichten sind; die Schülerzahl einer Leistungsgruppe darf 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten. Die Anzahl der Leistungs-

gruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 8 um höchstens 2 überschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache und Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.“

13. Im § 131 b hat

- a) in den Abs. 1 bis 3 jeweils an die Stelle der Wendung „1979/80“ die Wendung „1984/85“ zu treten;
- b) im Abs. 1 an die Stelle der Wendung „1982/83“ die Wendung „1987/88“ zu treten;
- c) in den Abs. 2 und 3 jeweils an die Stelle der Wendung „1983/84“ die Wendung „1988/89“ zu treten.

14. Im § 131 c hat an die Stelle der Wendung „1979/80“ die Wendung „1984/85“ zu treten.

#### ARTIKEL II

Art. II § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 hat zu lauten:

„§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne des § 2, § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 können in den Schuljahren 1971/72

bis 1981/82, Schulversuche im Sinne des § 3 Abs. 2 in den Schuljahren 1971/72 bis 1979/80 begonnen werden. Die Schulversuche im Sinne des § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

#### ARTIKEL III

Art. III Abs. 4 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, hat zu lauten:

„(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 begonnen werden.“

#### ARTIKEL IV

Im Art. V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, hat jeweils an die Stelle der Wendung „Bundes-Taubstummensinstitut in Wien“ die Wendung „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ und an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

#### ARTIKEL V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) Art. I Z. 5, 7 bis 9, 11 und 12 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1980 in Kraft zu setzen;
- b) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tage der Kundmachung, wobei diese Verordnungen frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen;
- c) Art. I Z. 13 und 14 mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag;
- d) im übrigen mit 1. September 1980.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Durch Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, wurde vorgesehen, daß zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen ab den Schuljahren 1971/72 folgende Schulversuche durchzuführen sind: Vorschulklassen, Leistungsgruppen und fremdsprachliche Vorschulung in der 3. und 4. Schulstufe der Grundschule, neue Formen der Schulen der Zehnbis Vierzehnjährigen, Leistungsgruppen und Wahlmöglichkeiten betreffend Unterrichtsgegenstände im Polytechnischen Lehrgang, Neugestaltung der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an Pädagogischen Akademien sechssemestrige Ausbildungsgänge für das Lehramt an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Sonderschulen. Durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wurden die Schulversuche im Rahmen der Pädagogischen Akademie ab dem Schuljahr 1976/77 in den Normalbereich des Schulwesens übergeführt; ferner wurde durch diese Novelle der Schulversuchszeitraum für die übrigen Schulversuche um 4 Jahre verlängert, sodaß die erwähnten Schulversuche (außer jene an den Pädagogischen Akademien) spätestens im Schuljahr 1979/80 begonnen werden können und je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen sind. Ferner sieht die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle Schulversuche zur Sonderschule vor, die ebenfalls bis im Schuljahr 1979/80 begonnen werden dürfen.

Der vorliegende Entwurf enthält jene Bestimmungen, die zur Überführung der Schulversuche „Fremdsprachliche Vorschulung in der Grundschule“ und „Polytechnischer Lehrgang“ in das normale Schulwesen mit 1. September 1980 erforderlich sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich hinsichtlich der Vorschulung in einer lebendigen Fremdsprache im Art. I Z. 1 bis 3 und 5. Die den Polytechnischen Lehrgang betreffenden Bestimmungen sind im Art. I Z. 10 bis 12 enthalten.

Desweiteren beinhaltet der Entwurf im Art. I Z. 5 und 7 und im Art. IV die Neubenennung

der Sonderschulen für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut).

Der Entwurf sieht außerdem eine Verlängerung des Schulversuchszeitraumes für die übrigen vorgenannten Schulversuche um zwei Jahre in den Art. II und III vor.

Schließlich enthält der Entwurf im Art. I Z. 13 eine Verlängerung der Aussetzung der 9. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule um weitere fünf Jahre sowie im Art. I Z. 14 eine Verlängerung der Aussetzung der Aufnahmeprüfung in die allgemeinbildende höhere Schule ebenfalls um fünf Jahre.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines derartigen Gesetzes gründet sich

- a) hinsichtlich des Art. I Z. 1 bis 4, 6, 10, 13 und 14, der Art. II, III und IV auf Art. 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes und
- b) hinsichtlich des Art. I Z. 5, 7 bis 9, 11 und 12 auf Art. 14 Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach dem Bund nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zusteht.

Dieses Bundesgesetz unterliegt den besonderen Beschlußerfordernissen im Nationalrat gemäß Art. 14 Abs. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I:

Art. I enthält die Änderungen des Schulorganisationsgesetzes, die insbesondere wegen der Überführung der Schulversuche „Fremdsprachliche Vorschulung in der Grundschule“ und „Polytechnischer Lehrgang“ sowie wegen der Verlängerung der Aussetzung der 9. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Aufnahmeprüfung in diese Schulart erforderlich sind.

#### Zu Z. 1:

Die fremdsprachliche Vorschulung, an der bereits rund  $\frac{3}{4}$  der Klassen auf der 3. und 4. Stufe der Grundschule teilnehmen, ist für

alle die betreffenden Klassen besuchenden Schüler verbindlich.

Allerdings erfolgt im Gegensatz zu den Pflichtgegenständen keine Beurteilung, wie dies bei den unverbindlichen Übungen der Fall ist. Im Hinblick auf die Verpflichtung und die Nichtbeurteilung erscheint daher die Einführung einer neuen Art von Unterrichtsgegenständen erforderlich, nämlich der „verbindlichen Übung“ (siehe diesbezüglich die in Z. 2 unter lit. e enthaltene Begriffsumschreibung). Dies muß auch in dem die generellen Grundlagen für die Erstellung des Lehrplanes regelnden § 6 des Schulorganisationsgesetzes berücksichtigt werden.

#### Zu Z. 2:

Wie bereits zu Z. 1 erwähnt worden ist, erfordert die Einführung der fremdsprachlichen Vorschulung im Bereich der Grundschule eine neue Art von Unterrichtsgegenständen, nämlich die „verbindliche Übung“. Die diesbezügliche Definition soll durch die neue lit. e des § 8, der die Begriffsumschreibungen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes enthält, gegeben werden.

Wie aus den folgenden Erläuterungen zu Z. 10 hervorgeht, soll an den Polytechnischen Lehrgängen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik der Unterricht in Leistungsgruppen generell eingeführt werden. In allen Schulversuchen, in denen der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, bestehen in diesem Zusammenhang zwei Arten von Förderunterricht, nämlich ein Förderunterricht, der für Schüler bestimmt ist, die die Anforderungen in der betreffenden Leistungsgruppe nur mangelhaft erfüllen (vergleichbar mit dem bisherigen Förderunterricht im Normalbereich des Schulwesens) und als neue Art des Förderunterrichtes jener, der Schüler auf den Übertritt in höhere Leistungsgruppen vorbereiten soll. Im Hinblick auf die zweite Art des Förderunterrichtes bedarf es einer Ergänzung der derzeitigen Umschreibung des Begriffes „Förderunterricht“ im § 8.

Zur besseren Differenzierung der beiden Arten des Förderunterrichtes erscheint auch eine Änderung der Begriffsumschreibung für den Förderunterricht im Schulorganisationsgesetz zweckmäßig, wobei die neue Begriffsumschreibung auf § 12 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 231/1977, Bedacht nimmt.

#### Zu Z. 3:

Durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, daß die Vorschulung in einer Lebenden Fremdsprache als verbindliche Übung in den Lehrplan für die 3. und 4. Stufe der Volksschule aufgenom-

men wird. Die Aufzählung der Pflichtgegenstände in lit. a entspricht dem derzeit geltenden § 10 Abs. 1; lediglich beim Pflichtgegenstand Werkerziehung soll durch den neuen Klammerausdruck klargestellt werden, daß die Werkerziehung in der Grundschule (1. bis 4. Stufe der Volksschule) für Knaben und Mädchen nur gemeinsam geführt werden darf, wogegen bei der Oberstufe die für die sonstigen allgemeinbildenden Schulen vorgesehene fakultative Regelung Platz greifen soll. Die Sonderregelung in lit. b soll eine Überlastung jener Kinder an Minderheitenschulen vermeiden, die einen zweisprachigen Unterricht (vgl. §§ 12 und 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, und § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937, LGBl. Nr. 40) besuchen.

#### Zu Z. 4:

Infolge Änderung des § 8 ist der genannte Klammerausdruck nicht mehr zutreffend. Da ein derartiger Hinweis bei gleichartigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes fehlt, kann er als entbehrlich gestrichen werden.

#### Zu Z. 5:

Die Teilung der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache soll analog der Regelung betreffend die Teilung im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache an Hauptschulen im § 21 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes erfolgen können.

#### Zu Z. 6:

Gemäß Z. 3 (§ 10 Abs. 1 lit. a) und Z. 4 (§ 29 Abs. 1 lit. c) des Entwurfes soll die Werkerziehung für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt geführt werden dürfen, wie es seit der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle auch bei den allgemeinbildenden höheren Schulen der Fall ist. Damit wäre nur bei der Hauptschule eine Abweichung gegeben, wofür keine Begründung gefunden werden könnte.

#### Zu Z. 7 und 9:

Das Wort „taubstumm“ soll durch das Wort „gehörlos“ ersetzt werden, da die Gehörlosigkeit die primäre Behinderungsart ist und der Begriff „Gehörlosigkeit“ der besonders im deutschen Sprachraum üblichen Bezeichnung entspricht. Das dominierende Bildungsgut der Gehörlosenschule ist die Lautsprache und deren Ausbildung wichtigstes Unterrichtsprinzip. Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit ist somit darauf abgestimmt, Sprache anzubilden, was häufig in bemerkenswertem Ausmaß gelingt. So gesehen steht die bisherige Bezeichnung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ in Widerspruch zum Bildungsgut dieser Art von Sonderschule und wurde die Neubenennung mit „Sonderschule für Ge-

hörlose (Institut für Gehörlosenbildung)“ seitens der Elternvereine und Interessenvertretungen seit Jahren gefordert.

#### Zu Z. 8:

Da seit geraumer Zeit auch an Sonderschulen für taubstumme und für blinde Kinder nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden, sollen diese Sonderschulen je nach dem Lehrplan, nach dem sie geführt werden, auch die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ unter Beifügung der Art der Behinderung tragen.

#### Zu Z. 10:

Im Polytechnischen Lehrgang müssen Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und unterschiedlicher Vorbildung gemeinsam unterrichtet werden. Dazu kommt noch, daß dieser Bildungsgang nur eine Schulstufe umfaßt. Die dadurch entstehenden Probleme versucht der Schulversuch „Polytechnischer Lehrgang“ durch zwei Maßnahmen zu lösen. Erstens soll das unterschiedliche Leistungsniveau, das sich insbesondere in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik auswirkt, durch Leistungsgruppen berücksichtigt werden. Zweitens sollen durch das Angebot mehrerer Seminare zur Auswahl (siehe die Neufassung des § 29 Abs. 1 lit. b) die Neigungen (Interessen) der Schüler berücksichtigt und gefördert werden. Ferner soll ein zusätzliches Angebot zur Wahl von Pflichtgegenständen (siehe die neugefaßte lit. c des § 29 Abs. 1) ein den Neigungen und Fähigkeiten des Schülers besser angepaßtes Bildungsprogramm bieten. Dementsprechend müssen die §§ 28 und 29 des Schulorganisationsgesetzes betreffend die Aufgabe und den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges neu gefaßt werden. Die vorgesehenen Lehrplanregelungen gründen sich auf die durchgeführten Schulversuche.

#### Zu Z. 11:

§ 30 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes sieht derzeit vor, daß die Schüler des Polytechnischen Lehrganges nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen sind. Die Bedachtnahme auf die Vorbildung ist im Hinblick auf die Einführung von Leistungsgruppen, die klassenübergreifend geführt werden, nicht mehr erforderlich. Abs. 3 enthält die für die Führung von Leistungsgruppen notwendigen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die äußere Organisation.

#### Zu Z. 12:

Wegen der neuen Struktur des Polytechnischen Lehrganges ist auch eine Neufassung der Bestimmungen über die Klassenschülerzahl erforder-

lich. Abs. 1 in der Entwurfsfassung entspricht dem derzeit geltenden § 33 Abs. 1 und 2. Der neue Abs. 2 enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Schülerzahl in den Leistungsgruppen sowie der Anzahl von Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges. Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden Abs. 3, wobei jedoch auf die geänderten Grundlagen für den Lehrplan Bedacht genommen wird.

#### Zu Z. 13 und 14:

§ 131 b und § 131 c des Schulorganisationsgesetzes umschreiben den Zeitraum, während dessen die 9. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule ausgesetzt sowie die Aufnahmeprüfung in diese Schulart für Schüler mit der Eignung zum Besuch des 1. Klassenzuges der Hauptschule ersetzt werden. Der in diesen Bestimmungen vorgesehene Zeitraum soll um fünf Jahre verlängert werden.

#### Zu Art. II:

Gemäß Art. II § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle dürfen die noch laufenden Schulversuche auf Grund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle nur noch im Schuljahr 1979/80 begonnen und je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abgeschlossen werden. Die Schulversuche „Vorschulklassen“, „Leistungsgruppen in der Grundschule“, „Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen“ und „Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen“ sollen jedoch um zwei Jahre länger, somit bis einschließlich dem Schuljahr 1981/82 (abschließend nach der Anzahl der Schulstufen) geführt werden dürfen. Bezüglich der Schulversuche „Fremdsprachliche Vorschulung“ und „Polytechnischer Lehrgang“ soll durch Artikel I die Überführung in den normalen Schulbereich erfolgen, und zwar gemäß Art. V Abs. 1 lit. d mit 1. September 1980. Da der Schulversuch „Fremdsprachliche Vorschulung“ in der 3. und 4. Schulstufe geführt wird, würde nach der derzeitigen Bestimmung (auslaufender Abschluß) die Führung des Schulversuches noch im Schuljahr 1980/81 möglich sein. Um dies zu vermeiden, muß die Möglichkeit, diesen im Art. II § 3 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle geregelten Schulversuch nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen, im neugefaßten § 10 ausgeschlossen werden.

#### Zu Art. III:

Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle regelt die Schulversuche zur Sonderschule, wobei der Schulversuchszeitraum jenem im Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle entspricht. Im Hinblick auf den vorstehenden Art. II wäre auch der Schulversuchszeitraum für die Schulversuche zur Sonderschule um zwei Jahre zu verlängern.

**Zu Art. IV:**

Im Art. V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle werden u. a. auch Angelegenheiten der äußeren Organisation des Bundes-Taubstummeninstitutes in Wien gesetzlich geregelt. Durch die Neubenennung dieser Sonderschulform (vgl. Art. I Z. 7 bis 9) ist auch eine begriffliche Anpassung des Art. V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle notwendig.

**Zu Artikel V:**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmungen sowie die Vollziehungsklausel.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hat folgende finanzielle Auswirkungen:

- a) **Generelle Einführung der fremdsprachlichen Vorschulung mit 1. September 1980:**  
Derzeit erfolgt in etwa  $\frac{3}{4}$  der Klassen auf der 3. und 4. Schulstufe die fremdsprachliche Vorschulung als Schulversuch. Durch die generelle Einführung der fremdsprachlichen Vorschulung würde sich ein Mehraufwand von etwa S 24 300 000,— jährlich ergeben. Im Jahr 1980 würde der Mehraufwand etwa S 8 100 000,— betragen.
- b) **Neugestaltung des Polytechnischen Lehrganges ab 1. September 1980:**  
Gegenüber den im Schuljahr 1979/80 sich ergebenden Kosten des Polytechnischen

Lehrganges (unter Einschluß des bereits geführten Schulversuches) würde die Übertragung des Schulversuches in den normalen Schulbereich einen Mehraufwand von etwa S 27 800 000,— jährlich verursachen. Im Jahr 1980 würde der Mehraufwand etwa S 9 265 000,— betragen.

- c) Ohne Verlängerung des Zeitraumes der Sistierung der 9. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule müßte diese Stufe wieder ab dem Schuljahr 1984/85 geführt werden, was einen vermehrten Personalaufwand von zirka S 350 000 000,— zur Folge hätte.
- d) Ohne Verlängerung des Zeitraumes der Sistierung der Aufnahmeprüfung in die allgemeinbildende höhere Schule müßten ab dem Jahr 1980 Aufnahmeprüfungen abgehalten werden. Die auf Grund des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten und die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen, BGBl. Nr. 314/1976, hierfür zu zahlenden Prüfungsentschädigungen würden zirka S 3 600 000,— betragen.
- e) Die Verlängerung des Schulversuchszeitraumes in den Artikeln II und III um zwei Jahre bedingt insofern keinen Mehraufwand als eine Ausweitung dieser Schulversuche nicht zu erwarten ist.

Den vorstehenden Berechnungen liegen die Gehaltsansätze des Jahres 1978 zugrunde.

**Gegenüberstellung**

Fassung des Novellentwurfes:

§ 6. ...

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind.

Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber

Geltende Fassung:

§ 6. ...

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände

## Fassung des Novellentwurfes:

## Geltende Fassung:

hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

## § 8. Begriffsbestimmungen

## § 8. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

...

- e) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
- f) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben; in Schularten mit Leistungsgruppen für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine tiefere Leistungsgruppe verhindert werden soll;
- g) unter Freigegegenständen ... wie geltender Text ...

...

- e) unter Förderunterricht Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit. c und d) eines weiteren Lernangebotes bedürfen;
- f) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

§ 10. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind vorzusehen:

§ 10. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Naturlehre), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen), Hauswirtschaft (für Mädchen in der Oberstufe), Leibesübungen.

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Naturlehre), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen in der Grundschule gemeinsam, in der Oberstufe gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft (für Mädchen in der Oberstufe), Leibesübungen;
- b) als verbindliche Übung (für Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung): Lebende Fremdsprache in der 3. und 4. Schulstufe.

(2) Im Lehrplan für die Ausbauvolksschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht

(2) Im Lehrplan für die Ausbauvolksschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht in

## Fassung des Novellenentwurfes:

## Geltende Fassung:

in mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von Freigegegenständen vorzusehen.

mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von Freigegegenständen (§ 8 lit. f) vorzusehen.

## § 14....

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen sowie in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

## § 14. ...

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16 und in Leibesübungen 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

## § 16. Lehrplan der Hauptschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

## § 16. Lehrplan der Hauptschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen), Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

## § 25. Organisationsformen der Sonderschule

- (1) ...
- (2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:
- a) bis d) ...
  - e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenausbildung);“
- (3) Die im Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen ...

## § 25. Organisationsformen der Sonderschule

- (1) ...
- (2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:
- a) bis d) ...
  - e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- (3) Die im Abs. 2 unter lit. b, c, d, f und h angeführten Sonderschulen ...

## § 27. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose ...

## § 27. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder ...

## Fassung des Novellenentwurfes:

## Geltende Fassung:

## § 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

(1) Der Polytechnische Lehrgang hat die Aufgabe, für Schüler im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im lebenskundlichen, sozialkundlichen, wirtschaftskundlichen und naturkundlichen Bereich in besonderer Weise zu fördern.

## § 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan (§ 6) des Polytechnischen Lehrganges sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Leibesübungen;
- b) als alternative Pflichtgegenstände:
  - aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
  - bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde (Wirtschaftskundliches Seminar);
  - cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft und Technischem Zeichnen (Naturkundlich-technisches Seminar);
  - dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Landwirtschaftskundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

(2) Für den Unterricht in Deutsch und Mathematik sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.

## § 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

Der Polytechnische Lehrgang hat im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.

## § 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen), Hauswirtschaft und Kinderpflege (für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen.

## Fassung des Novellentwurfes:

## Geltende Fassung:

## § 30. (1) ...

(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.

## § 33. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik Leistungsgruppen einzurichten sind; die Schülerzahl einer Leistungsgruppe darf 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten. Die Anzahl der Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 8 um höchstens 2 überschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache und Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Lei-

## § 30. (1) ...

(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

## § 33. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei Polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand Lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen und Lebender Fremdsprache 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

12

36 der Beilagen

Fassung des Novellenentwurfes:

Geltende Fassung:

besübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.

## § 131 b

(1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1984/85 in die 5. oder eine höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1987/88.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1984/85 in die Übergangsstufe einer selbständigen Oberstufenform eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1988/89.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 2 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1984/85 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder eine höhere Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbau-realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1988/89.

## § 131 c

Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1984/85 setzt ...

Art. II der 4. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971

## § 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne des § 2, § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 können in den Schuljahren 1971/72 bis 1981/82, Schulversuche im Sinne des § 3 Abs. 2 in den Schuljahren 1971/72 bis 1979/80 begonnen werden. Die Schulversuche im Sinne des § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975

## ARTIKEL III

...

(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 begonnen werden.

## ARTIKEL V

Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien ...

## § 131 b

(1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1979/80 in die 5. oder eine höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1982/83.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1979/80 in die Übergangsstufe einer selbständigen Oberstufenform eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1983/84.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 2 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1979/80 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder eine höhere Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbau-realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1983/84.

## § 131 c

Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1979/80 setzt ...

Art. II der 4. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971

## § 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1971/72 bis 1979/80, die Schulversuche gemäß § 7 jedoch nur bis 1975/76 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975

## ARTIKEL III

...

(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1979/80 begonnen werden.

## ARTIKEL V

Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien ...

## 36 der Beilagen

13

## Fassung des Novellentwurfes:

## Geltende Fassung:

1. Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien:

a) das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien ist eine Sonderschule für blinde Kinder, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien eine Sonderschule für Gehörlose. ...

b) ...

c) ...

d) Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung sind je ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

1. Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien:

a) das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien ist eine Sonderschule für blinde Kinder, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien eine Sonderschule für taubstumme Kinder. ...

b) ...

c) ...

d) Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundes-Taubstummeneinstitut sind je ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.